Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Bönigen; Rückbau Truppenlager und Renaturierung Boden

Mitwirkung und Anhörung vom 30. Juni 2020

Gemeinde:	Bönigen
Gesuchstellerin:	armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte
Gesuchsunterlagen:	– Projektbeschrieb inkl. Planbeilagen – Diverse Konzepte (Entsorgungskonzept, Entwässerungskonzept und Rekultivierungskonzept) – Rodungsgesuch – Schadstoffbericht
Gegenstand:	– Rückbau von 14 Gebäuden, welche nicht mehr genutzt werden – Renaturierung nach dem Rückbau
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR *510.10*), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR *510.51*) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR *711*). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.
Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren:	Nach Art. 126 und 126*d* MG in Verbindung mit Art. 62*a* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR *172.010*) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Gemeinde Bönigen schriftliche Anregungen einzureichen.
UVP:	Das Projekt unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 10*a* des Umweltschutzgesetzes (USG; SR *814.01*).
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 2. Juli bis 1. September 2020 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: Bauverwaltung Bönigen, Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

Einsprachen: Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR *172.021*) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist zuhanden der Genehmigungsbehörde erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126*f* Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (Art. 126*f* Abs. 2 MG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126*c* Abs. 3 MG).

30. Juni 2020

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport